

§ 2. Die Auflösung des Deutschen Reiches und der Rheinbund.

Die Schwierigkeit, Befehle des Deutschen Reiches zu Stande zu bringen, der Mangel jeder Executivgewalt, die emporstrebende Macht einzelner Landesherren (namentlich der preussischen Könige), die Bündnisse, welche von Reichsmitgliedern ohne Rücksicht auf die Reichsverfassung mit dem Auslande sogar gegen Kaiser und Reich (z. B. Bayern und Kurhln mit Frankreich im Spanischen Erbfolgekriege und Bayern bei der Thronbesteigung der österreichischen Kaiserin Maria Theresia, ferner Preußen 1740 mit Frankreich, später mit England), die Kriege, welche Reichsstände gegen das Reichsoberhaupt führten (namentlich die schlesischen Kriege), beseitigten die Macht und das Ansehen des Deutschen Reiches fast vollständig. Seinen letzten Krieg führte das Reich vom J. 1792 ab mit Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich gegen Frankreich. Im J. 1795 schloß Preußen zu Basel für sich und Norddeutschland ohne Rücksicht auf das Deutsche Reich Frieden mit Frankreich. Der Krieg wurde im Uebrigen nach dem Siegeen Moreau's in Deutschland und Napoleon's in Italien beendet durch den Frieden zu Lunéville vom 9. Februar 1801, welchen die Reichsversammlung am 7. März 1801 genehmigte. In diesem Frieden wurden sämtliche auf dem linken Rheinufer gelegenen deutschen Länder an Frankreich abgetreten, und sollte fortan der „Thalweg“ des Rheins die Grenze zwischen der französischen Republik und dem Deutschen Reiche bilden. Das Deutsche Reich sollte gehalten sein: „de donner aux princes héréditaires (also nicht den geistlichen), qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin un dédommagement, qui sera pris de son sein da dit Empire.“ Die Festsetzung dieser Entschädigungen wie die für die Herrscher von Toskana und Modena erfolgte durch den unter eingreifender Mitwirkung Frankreichs zu Stande gekommenen Reichs-Deputationshauptschluß (jüngsten Reichschluß) vom 25. Februar 1803 — bestätigt, abgesehen von jenem § 32 über Stimmenvertheilung im Reichstage, durch kaiserliches Commissionsdecret vom 27. April 1803 und dadurch Reichsgrundgesetz. Die Kurwürden von Köln und Trier wurden aufgehoben, die Kur (wie der erzbischöfliche Stuhl) von Mainz auf Regensburg übertragen. Dagegen wurden vier neue Kurwürden geschaffen, nämlich für den Herzog von Württemberg, den Markgrafen von Baden, den Landgrafen von Hessen-Cassel und den Großherzog von Toskana, welcher das Erzbisthum Salzburg erhalten hatte. Im Fürstentathe wurden alle geistlichen Stimmen mit Ausnahme der des Fürstbistums-Erzkanzlers (Regensburg), des Hoch- und Deutschmeisters und des Johannitermeisters auf diejenigen weltlichen Fürsten übertragen, welchen die nunmehr secularisirten Gebiete zur freien und vollen Disposition überwiesen wurden. Sechzehn linksrheinische Stimmen und die beiden Prälatenbänke fielen fort, so daß die Stimmenzahl im Fürstentath von 100 auf 82 zurückging. Alle freien Reichsstädte wurden bis auf Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Bremen mediatisirt.

Im Jahre 1805 sochten die süddeutschen Staaten mit Frankreich gegen Oesterreich. Im Frieden zu Preßburg am 26. December 1805 wurde bestimmt, daß die französischen Bundesgenossen in ihren Besizungen genießen sollten „la plénitude de la souveraineté et de tous les droits, qui en dérivent ainsi et de la même manière qu'en jouissent — l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et — le Roi de Prusse sur leurs États allemands.“ Am 12. Juli 1806 wurde zu Paris die Rheinbundacte vollzogen: 1. durch Bayern, 2. Württemberg, 3. den Erzkanzler (Fürst-Primas), 4. Baden, 5. Großherzogthum Berg, 6. Hessen-Darmstadt, 7. Nassau-Usingen, 8. Nassau-Weilburg, 9. Hohenzollern-Gechingen, 10. Hohenzollern-Sigmaringen, 11. Salm-Salm, 12. Salm-Kyrburg, 13. Henburg-Birstein, 14. Arenberg, 15. von der Leyen, 16. Liechtenstein¹. Die Mitglieder des Rheinbundes

¹ Auf Grund der Rheinbundacte wurden die Länder von 72 reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, die Reichsstände Nürnberg und Frankfurt, die Territorien und Besizungen des Deutschen und Johanniterordens und sämtliche vitterbüchlichen Gebiete den Staaten der Rheinbundstaaten einverleibt.